

37. Ist für den Thatbestand des Betruges die Möglichkeit der späteren Ausgleichung der durch die Täuschung herbeigeführten Vermögensbeschädigung von Bedeutung?

St.G.B. §. 263.

I. Straffenat. Ur. v. 7. Juni 1880 g. W. Rep. 1451/80.

I. Landgericht Bamberg.

Die Angeklagte hatte im Mai 1879 die Lebensversicherungs-police der Mecklenburger Lebensversicherungs- und Ersparnisbank vom 18. April 1879, inhaltlich deren das Leben einer Elisabeth S. in R. auf Lebenszeit mit Anteil an den Dividenden für die Summe von 3 000 M. gegen eine halbjährliche Prämie von 32 M. 10 Pf. versichert worden war, an die verehelichte Josepha D. in B. um die bar bezahlte Summe von 200 M. verkauft.

Das Gericht stellte fest, die Angeklagte habe in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, die D. zum Abschlusse des fraglichen Kaufgeschäftes dadurch veranlaßt, daß sie dieselbe durch die Vorpiegelung der falschen Thatfachen, die erst 23 Jahre alte Elisabeth S. sei schon 8 Jahre verheiratet, mit 8 Kindern gesegnet, leidend, lungenfüchtig, über die Rentabilität des Kaufvertrages in einen Irrtum versetzt. Dagegen führte das Landgericht aus, es könne nicht angenommen werden, daß die D. hierdurch an ihrem Vermögen beschädigt worden sei. Diese letztere Feststellung ist in folgender Weise motiviert worden: „Es handelte sich um einen Hoffnungskauf. Der erwartete große Gewinn konnte plötzlich eintreten bei der lungenfüchtigen S., ebenso wie bei einer gesunden; es konnte aber — und das mußte sich D. überlegen — auch bei der Wahrheit aller als unwahr erwiesener Thatfachen der ersehnte Tod der lungenfüchtigen S. erst in späteren Jahren, in einer Zeit eintreten, wo trotz Dividendenbezuges die bezahlten Prämien das Kapital übersteigen. Nach allgemein menschlicher Erfahrung aber ist letzteres bei dem Stande der S. gar nicht zu erwarten, sondern viel wahrscheinlicher, daß D. noch einen Gewinn gezogen hätte.

Hiermit ist aber die Gewißheit einer Vermögensbeschädigung ausgeschlossen.“

Die Staatsanwaltschaft hatte in ihrer Revisionschrift gerügt, daß das Gericht zur Verneinung der zum Thatbestande des Betruges erforderlichen Vermögensbeschädigung zufolge einer rechtsirrtümlichen Auffassung gelangt sei. Die Rüge wurde begründet befunden.

Gründe:

„Unter Vermögensbeschädigung versteht das Gesetz die Beeinträchtigung desjenigen Vermögenszustandes, in welchem sich der Getäuschte vor, beziehungsweise bei der gegen ihn verübten Täuschung befunden hat. Eine spätere Ausgleichung des in jenem Zeitpunkte vorhandenen Schadens, sei es durch das Walten des Zufalles, sei es durch eine Thätigkeit des Betrügers oder des Getäuschten, ist ohne Einfluß auf den Thatbestand des früher zur Vollendung gelangten Betruges. Jene Beeinträchtigung des vorhandenen Vermögenszustandes kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn der Getäuschte durch den in ihm mittels Vorspiegelung falscher Thatfachen hervorgerufenen Irrtum bestimmt wird, im Wege des Vertrages einen Vermögensteil für eine Gegenleistung hinzugeben, welcher er, wenn er die durch die Täuschung verhüllte Sachlage gekannt hätte, einen geringeren Wert beigemessen, und für welche er daher jenen Vermögensteil nicht hingegeben haben würde.

Das Landgericht hat aber bei der Beurteilung der Frage, ob eine Vermögensbeschädigung vorliege, nur die Zukunft, die Zeit nach dem Abschlusse des Vertrages, ins Auge gefaßt, es hat nur die Frage geprüft, ob der Josepha D. aus dem Besitze der erkauften Lebensversicherungspolice künftig Gewinn oder Verlust erwachsen würde, und es ist zu dem Resultate gelangt, daß „die Gewißheit einer Vermögensbeschädigung ausgeschlossen sei“. Das Gericht hat rechtsirrtümlich gehandelt, wenn es, gestützt auf jenen für den Thatbestand des Betruges unerheblichen Gesichtspunkt, das Zutreffen einer Vermögensbeschädigung im Sinne des §. 263 St.G.B.'s verneint hat, ohne sich der Prüfung der Frage zu unterziehen, ob eine Beeinträchtigung des zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandenen Vermögenszustandes der D., wie die Anklage behauptete, dadurch eingetreten, daß die D. durch die Täuschung hinsichtlich des körperlichen Befindens der Elisabeth S. und der hieraus sich ergebenden Gewinnchancen zur Eingehung des Kaufvertrages und zur Hingabe eines Kaufpreises von 200 M. bestimmt worden sei.“